

Vorschläge für die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht

Der Verein Fundare e.V. – Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Stiftungswesens hat anlässlich der Neueinsetzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht folgende Vorschläge erarbeitet:

Zu § 80 BGB:

Stiftungsregister mit Publizitätswirkung

Empfehlung:

Fundare e.V. empfiehlt die Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung. Das Stiftungsregister soll dabei bei den Amtsgerichten geführt werden. Die Aufsichtsbehörde soll dazu verpflichtet werden, wesentliche Änderungen dem registerführenden Amtsgericht mitzuteilen, soweit Veränderungen nicht vom Vorstand – was der Regelfall sein sollte – zum Register angemeldet werden. Zudem sollen Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörde Tatbestands- und Feststellungswirkung entfalten.

Begründung:

Bereits im Rahmen der Stiftungsrechtsreform 2002 ist die Frage eines mit Publizitätswirkung verbundenen Stiftungsregisters diskutiert worden, seinerzeit aber wegen vermeintlicher Überflüssigkeit und des damit verbundenen Aufwands zurückgewiesen worden.

In der Praxis besteht nach wie vor ein erhebliches Bedürfnis für ein solches Register, mit dem sich insbesondere die Vertretungsverhältnisse und die Existenz von Stiftungen nachweisen lassen. Das bisher gerade bei formbedürftigen Rechtsgeschäften praktizierte Verfahren mit behördlichen Vertretungsnachweisen ist umständlich und – auch wenn in der Praxis weitgehend akzeptiert – mit rechtlichen Risiken verbunden, da selbst die Rechtsnatur der Vertretungsbescheinigung nicht abschließend geklärt ist. Dabei reicht das Spektrum der Ansichten von einer Qualifizierung der Vertretungsbescheinigung als feststellender Verwaltungsakt bis hin zu einer vollständig unverbindlichen Wissenserklärung der Stiftungsaufsichtsbehörde¹.

Soweit die Vertretungsbescheinigung als feststellender Verwaltungsakt qualifiziert wird, wird ergänzend ausgeführt, dass die konstitutive Feststellung der Vertretungsmacht durch den Bescheid so lange Wirkung gegenüber Dritten behalte, wie der begünstigende Verwaltungsakt

¹ Vgl. hierzu Köhler, in: Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2012, S. 57 ff.

nicht aufgehoben worden sei. Das scheint auf den ersten Blick für hinreichende Rechtssicherheit zu sorgen. Tatsächlich aber stellt sich die Frage, wie und in welcher Weise die Bekanntgabe des eigentlichen Feststellungsverwaltungsaktes, aber erst recht der diese Feststellung wieder beseitigende aufhebende Verwaltungsakt gegenüber dem Rechtsverkehr erfolgen soll. Das Problem liegt darin, dass die Vertretungsbescheinigung nicht dem konkreten Teilnehmer am Rechtsverkehr bekanntgegeben, sondern in der Regel schlicht dem Vorstand der Stiftung auf Nachfrage ausgehändigt wird, ohne dass die Behörde Kenntnis davon erlangt, wem gegenüber die Vertretungsbescheinigung Verwendung findet. Die Ansicht, die einen feststellenden Verwaltungsakt annimmt, löst also die Probleme nicht, sondern wirft im Gegenteil erst zahlreiche weitere Probleme auf. Die gegenteilige Ansicht, die darin lediglich eine behördliche Wissensmitteilung sieht, hält diese insgesamt für im Rechtsverkehr untauglich, da sie keine qualifizierten Nachweise über die Vertretungsberechtigung geben könne².

Diejenigen Stiftungen, die bereits heute die Voraussetzungen erfüllen, um im Handelsregister (HR Teil A) eingetragen zu werden, haben dies auch sämtlich genutzt (prominentestes Beispiel: RAG Stiftung, eingetragen im Handelsregister des AG Essen unter HRA 9004). Diese Stiftungen nutzen – wegen der hohen Praktikabilität – zum Nachweis der Vertretungsbefugnis der Organe durchweg das Handelsregister und nicht etwa die gleichwohl noch anforderbaren behördlichen Vertretungsbescheinigungen.

Ausgestaltung:

a) Zuständigkeit

Teilweise wird vorgeschlagen, das Register solle bei den Aufsichtsbehörden angesiedelt werden. Das ist aus sehr vielen Gründen unpraktisch und nicht empfehlenswert:

- Zum einen müsste dann bei den Aufsichtsbehörden die komplette Infrastruktur für ein solches Register angeschafft und eingerichtet werden, während bei der Justiz die gesamte elektronische Infrastruktur bereits vorhanden ist. Neben dem Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister, die mittlerweile alle elektronisch geführt werden, wäre die Einrichtung eines Stiftungsregisters (SR) sicherlich rein technisch dort unproblematisch.
- Es müsste auch nicht bei jedem Amtsgericht ein Register geführt werden. Ähnlich wie das Partnerschaftsregister könnte ein Amtsgericht für einen größeren Bereich zentral

² Köhler, a. a. O., S. 57, 64.

zuständig sein, beispielsweise für den Bereich eines Oberlandesgerichts oder sogar für ein gesamtes Bundesland.

- Auch in Ansehung der Einsichtnahme in ein solches Register wäre die Ansiedlung bei der Justiz vorzuziehen, da es einheitliche Portale gibt, sei es das gesonderte Portal zur Einsichtnahme in solche Register, das beispielsweise von Behörden, Gerichten, Notariaten und auch Anwälten genutzt wird. Die Etablierung einer parallelen Registerwelt allein für Stiftungen verkompliziert dies erheblich.
- Aber nicht nur von der technischen, sondern auch von der regulatorischen Seite her wäre die Ansiedlung eines solchen Registers bei der Justiz und die Übernahme der bereits bestehenden Regelungen für die vorhandenen Register eine Erleichterung und würde auch zu einer Vereinheitlichung der Registerarten beitragen. Anderenfalls müssten erst neue Regelungen geschaffen werden, die nicht nur die Errichtung, das Eintragungsverfahren, sondern auch die Einsichtnahme bei den Aufsichtsbehörden regeln. All diese Regelungen sind jedoch für die vorhandenen Register bereits existent und bewährt und könnten durch einfachen Verweis schlicht für anwendbar erklärt werden (FamFG, HRV etc.). Damit würde dann auch eine Einheitlichkeit in der tatsächlichen Handhabung erreicht.

b) Verfahren

Ein Register mit Publizitätswirkung ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Eintragungsverfahren bestimmten Förmlichkeiten unterliegt, die eine (möglichst große) Richtigkeitsgewähr sicherstellen, wie dies auch bei den anderen Registern im Sinne des § 374 FamFG der Fall ist. Auch bei Vereinen sind gemäß § 77 BGB bestimmte Förmlichkeiten für Anmeldungen zum Vereinsregister vorgesehen. Gerade die Einbindung von Notaren in die Anmeldevorgänge sollte auch beim Stiftungsregister zwingend vorgesehen werden, um nicht nur Sicherheit hinsichtlich der anmeldenden Personen zu gewährleisten (Identitätsprüfung), sondern auch um durch die Vorprüfung der in Registerverfahrensfragen erfahrenen Notare für ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Anmeldungen zu sorgen. Im Übrigen kann durch die Zwischenschaltung der Notare das Anmeldeverfahren auch im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (z.B. Erstellung von XML-Strukturdaten) abgewickelt werden, was die Eintragungsvorgänge auf Seiten der Justiz deutlich vereinfacht, wie dies auch bei den anderen Registern erfolgreich praktiziert wird.

Soweit auf etwaige damit verbundene Kosten und angeblich unzumutbare Belastungen der Stiftungen bei einer solchen Verfahrensgestaltung hingewiesen werden sollte, ist das wenig

nachvollziehbar, da auch im Vereinswesen Verfahrensformalitäten gemäß § 77 BGB vorgesehen sind und nicht bekannt ist, dass im Bereich der eingetragenen Vereine die Formanforderungen wegen angeblich unzumutbarer Kostenbelastungen infrage gestellt werden. Der Gewinn an Effektivität und Richtigkeit ist das allemal wert.

Wegen des dann gegebenen Dualismus zwischen Stiftungsaufsichtsbehörde und Registergericht müsste geregelt werden, dass Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörde Bestands- und Feststellungswirkung entfalten, also eine weitere (ggfs. abweichende) Sachprüfung durch die Registergerichte nicht erfolgt. Im Übrigen könnte durch eine entsprechende Mitteilungsanordnung Sorge getragen werden, dass Veränderungen der Eintragungen des beim Amtsgericht geführten Stiftungsregisters automatisiert der zuständigen Aufsichtsbehörde zugeleitet werden, also nicht nur der anmeldende Stiftungsvorstand, sondern auch die Stiftungsaufsichtsbehörde eine Eintragungsmitteilung erhalten. Auf diese Weise würde unabhängig von einzel-fallbezogenen Abfragen des Stiftungsregisters auch gleichmäßige Sachkenntnis der Stiftungsaufsichtsbehörde gewährleistet, ohne dass diese selbst registerpflegende Tätigkeiten durchführen muss.

c) Inhalt des Registers

Um aber sowohl den Aufwand für die Registerpflege als auch für Stiftungen im Rahmen zu halten, sollte der Kreis der publizitätspflichtigen Informationen auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Hinsichtlich des Katalogs der einzutragenden Tatsachen sollte man sich am Vereinsregister (vgl. § 64 BGB) orientieren.

Zu § 80 Abs. 2 S. 1 BGB:

Gemeinwohlgefährdung der „Stiftung“ (nicht nur des Stiftungszwecks)

Empfehlung:

Obgleich der Fundare e.V. grundsätzliche Bedenken gegen den Begriff „Gemeinwohlgefährdung“ hat und ein Abstellen auf „Rechtswidrigkeit“ favorisiert, wird bei Beibehaltung dieses Tatbestandsmerkmals empfohlen, dass sich die Prüfung der Gemeinwohlgefährdung nicht nur – so der Wortlaut – auf den Stiftungszweck beschränkt, sondern auf die Stiftung bzw. das gesamte Stiftungsgeschäft als solche ausgeweitet wird.

Begründung:

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 BGB darf der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährden. Das bedeutet vor allem nach den beiden Republikaner-Urteilen des OVG Münster und des Bundesverwaltungsgerichts im Wesentlichen, dass sich der Stiftungszweck auf dem Boden der Rechtsordnung bewegen muss³.

Die Konzentration und damit Verengung der Gemeinwohlgefährdung auf den Stiftungszweck bietet allerdings eine offene Flanke dafür, dass die fehlende Übereinstimmung anderer Strukturmerkmale mit dem Recht (z.B. Stiftungsvermögen: erlangt durch Diebstahl oder Untreue) keinen rechtshindernden Einfluss auf die Errichtung der Stiftung hat. Bei einem solchen sich aus dem Wortlaut des § 80 Abs. 2 S. 1 BGB ableitbaren Befund empfiehlt Fundare e.V., dass die *Stiftung* als solche – oder jedenfalls das gesamte Stiftungsgeschäft und nicht nur der Stiftungszweck – von der Gemeinwohlgefährdung erfasst wird. Eine derartige Anpassung würde der Rechtsklarheit dienen.

Gesetzliches Neuland würde mit einer solchen Änderung nicht betreten. Abgesehen davon, dass unter anderem bereits § 4 Abs. 1 Buchst. a) StiftG NRW a.F. (1978) davon gesprochen hat, dass „*die Stiftung*“ das Gemeinwohl nicht gefährden dürfe, zielte auch zunächst das Gesetzgebungsverfahren anlässlich der Modernisierung des Stiftungsrechts in diese Richtung. Während der ursprüngliche Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts⁴ in § 80 Abs. 2 BGB voraussetzte, dass die *Stiftung* das Gemeinwohl nicht gefährdet, erfolgte im Gesetzgebungsverfahren aus lediglich gesetzessystematischen Gründen die Verengung der Gemeinwohlgefährdung auf den *Stiftungszweck*⁵. Der Rechtsausschuss des Bundestages⁶ vertrat in seiner Beschlussempfehlung und seinem Bericht die Auffassung, die Prüfung der Gemeinwohlgefährdung könne sich bei der Anerkennung der Stiftung nur erstrecken auf den im Stiftungsgeschäft bestimmten Stiftungszweck und die darauf gerichteten Bedingungen für seine Verwirklichung erstrecken. Die Gemeinwohlgefährdung der Stiftung lasse sich erst aus ihrer tatsächlichen Betätigung beurteilen und unterliege der Prüfung nach § 87 Abs. 1 BGB

³ Vgl. OVG Münster, NVwZ 1996, 913 ff.; BVerwGE 106, 177 ff. = NJW 1998, 2545 ff.

⁴ BT-Drs. 14/8277.

⁵ Nissel, Das neue Stiftungsrecht, 2002, Rn. 107; Fritz, Stifterwille und Stiftungsvermögen, 2008, S. 80 f.

⁶ BT-Drs. 14/8894, S. 18.

im Hinblick auf eine mögliche Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde⁷. Hierin spiegelt sich der – keineswegs zwingende – Gedanke wider, dass die Stiftung ausschließlich über ihren Zweck Außenwirkung entfaltet und deshalb – jedenfalls formaljuristisch betrachtet – nur dieser mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten kann. Danach ist zwar der Zweck als maßgebliches Strukturmerkmal und „Seele der Stiftung“ der äußerliche Gradmesser für die Kompatibilität mit dem Recht; das bedeutet aber nicht, dass hiervon weitere – dem Stiftungszweck dienende – Elemente der Stiftung, wie sie im Stiftungsgeschäft insgesamt festgeschrieben werden wie etwa das Stiftungsvermögen unberührt bleiben.

Zu § 80 Abs. 2 S. 2 BGB:

Festlegung der Dauer von Verbrauchsstiftungen

Empfehlung:

Fundare e.V. regt an, auf die ursprünglich im Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Gesetzesentwurf vom 24.10.2012, BR-Dr. 663/1/12 vom 3.12.2012) enthaltene folgende Formulierung zurückzufallen:

„Bei einer Stiftung, deren Vermögensverbrauch während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren bestimmt ist, erscheint die Erfüllung des Stiftungszwecks dauerhaft gesichert“.

Begründung:

§ 80 Abs. 2 S. 2 BGB verlangt eine Festlegung eines bestimmten Zeitraums für eine Verbrauchsstiftung. Wie sich aus den Gesetzgebungsmaterialien eindeutig ergibt, ist damit ein von vornherein kalendermäßig exakt bestimmtes und festgelegtes Datum gemeint, und nicht etwa nur ein bestimmbarer Zeitraum⁸. Das Erfordernis der genauen kalendermäßigen Festlegung des Existenzzeitraums der Stiftung ist nicht nur von der gesetzgeberischen Begründung her – andernfalls könnte die Anerkennungsbehörde die von ihr vorzunehmende Prognose über die hinreichende Vermögensausstattung nicht treffen – kaum haltbar, sondern auch der Allgemeinheit angesichts anderer Beispiele (aus dem Ausland) kaum vermittelbar.

⁷ Dieser Gedanke spiegelt sich im anschließenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 11.4.2002, BT-Drs. 14/8765, wider.

⁸ So auch Küstermann, in: Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2014, 75, 80; a. A. unter Fehlinterpretation der Gesetzgebungsmaterialien: Tielmann, NJW 2013, 2934.

Die Begründung für die genaue Festlegung des Existenzzeitraums der Stiftung, nur so könne die Anerkennungsbehörde die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks im Hinblick auf die Vermögensausstattung hinreichend im Rahmen ihrer Prognoseentscheidung überprüfen⁹, kann nicht überzeugen. Auch bei einer nicht zeitlich befristeten, sondern auf Ewigkeit angelegten Stiftung stehen der Anerkennungsbehörde keine besseren Erkenntnismöglichkeiten zu, da sie nicht ansatzweise oder mit einigermaßen hinreichender Sicherheit über einen Zeitraum von mehr als nur wenigen Jahren sicher beurteilen kann, ob das Vermögen auch tatsächlich ausreichen wird, den Zweck in der vorgesehenen Weise dauerhaft – idealerweise in alle Ewigkeit – zu fördern. Die Ereignisse auf den Kapitalmärkten in den letzten zehn Jahren dürften allen Beteiligten – auch den Behörden – klargemacht haben, dass Prognoseentscheidungen über eine mögliche Erhaltung oder Ertragskraft des Grundstockvermögens – und damit also auch über die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks – kaum belastbar sein können. Von daher ist auch keine abschließende und sichere Beurteilung, sondern nur eine Prognose vorgesehen.

Eine solche Prognose kann aber bei einem nur bestimmbareren Existenzzeitraum einer Verbrauchsstiftung ebenso getroffen werden. Wenn die Satzung entsprechende Mechanismen vorsieht, die eine Vorhaltung von Vermögen bis zum möglichen Ende der Existenz regeln, ist nicht einsehbar, warum der Anerkennungsbehörde in diesem Fall keine Prognose möglich sein soll, zumal auch nach der heutigen Gesetzeslage für Verbrauchsstiftungen nicht etwa vorgeschrieben ist, dass eine genau vorgeschriebene lineare oder degressive Vermögensverwendung im Stiftungsgeschäft vorgesehen sein muss.

Von daher ist also nicht ersichtlich, warum beispielsweise eine Zeitfestlegung, dass die Stiftung 50 Jahre nach dem Tod des Stifters enden soll, eine Anerkennungsbehörde vor unüberwindliche Hindernisse stellt. Im Übrigen ist genau diese zeitliche Vorgabe diejenige, die die Eheleute Gates in Ansehung der von ihnen errichteten *Melissa and Bill Gates-Stiftung* vorgegeben haben. Warum so etwas in Deutschland nicht möglich sein soll, ist nicht vermittelbar.

Es spricht nichts dagegen, dass man einen Mindestzeitraum von 10 Jahren beibehält. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum eine exakt kalendermäßige Vorgabe gegeben sein muss, mit der dann auch dem Stifter in seiner Anordnung jegliche Flexibilität dahingehend genommen wird, dass sich auch in der Fördermaßnahme selbst noch Zeitverschiebungen ergeben. Nimmt man als Beispiel die Dresdner Frauenkirche, so wäre es bei einer Verbrauchsstiftung,

⁹ Vgl. Empfehlungen der Ausschüsse vom 03.12.2012, BR-Dr. 663/1/12, S. 20.

die allein den Wiederaufbau der Kirche als Zweck hätte und sich in der Existenzdauer an dem planmäßigen Wiederaufbauzeitplan orientiert hätte, beispielsweise nicht möglich gewesen, auf nicht vorhersehbare Bauverzögerungen zu reagieren.

Steuerliche Behandlung der Verbrauchsstiftung

Empfehlung:

Fundare e.V. empfiehlt, dass der steuerliche Vorteil des § 10b Abs. 1a EStG nicht dann ausgeschlossen wird, wenn der Stifter die Stiftung nicht von vornherein (planmäßig und unbedingt) als Verbrauchsstiftung ausgestaltet, sondern die Satzung nur die Möglichkeit vorsieht, dass die Stiftung in bestimmten (Ausnahme-)Situationen später anstelle einer Zweckänderung und/oder Auflösung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung „umgewandelt“ werden kann.

Begründung:

§ 10b Abs. 1a EStG gewährt neben dem allgemeinen Spendenabzug dem Stifter einen besonderen steuerlichen Vorteil, allerdings nicht in Fällen, in denen die Vermögensstiftung in eine Verbrauchsstiftung bzw. den zu verbrauchenden Vermögensstock erfolgt.

Man kann diese gesetzgeberische Entscheidung im Grundsatz durchaus auch anerkennen. Es stellt sich aber die Frage, ob das dann auch für Stiftungen gelten soll, die in der Satzung vorsehen, dass unter bestimmten Umständen die Stiftung später in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden kann, dies aber nicht (unbedingt) von vornherein vorgibt. Bereits eine derartige satzungsmäßige Regelung dürfte nach der derzeitigen Gesetzeslage den besonderen Abzug gemäß § 10b Abs. 1a EStG ausschließen. Eine gegenteilige höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Themenkreis liegt bislang nicht vor. Sofern die Stiftung aber nicht von vornherein als Verbrauchsstiftung ausgestaltet ist, sondern nur die Möglichkeit vorsieht, dass sie in bestimmten Situationen später anstelle einer Zweckänderung und/oder Auflösung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung „umgewandelt“ wird, sollte dies nicht den steuerlichen Vorteil des § 10b Abs. 1a EStG ausschließen.

Diese steuerliche Folge gilt es vor allem dann von Seiten des Gesetzgebers zu beachten, wenn im Zuge der Diskussion über die Reaktionsmöglichkeiten auf Krisensituationen von Stiftungen nicht nur Zusammenlegung und Zulegung, sondern auch die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung in Betracht gezogen bzw. geregelt wird. Wenn ein Stifter im Nachgang zu einer derartigen Regelung bspw. dies – und sei es auch nur deklaratorisch – in der Satzung wiedergibt, dürfte derzeit die Gefahr bestehen, dass im Rahmen seiner eigenen Einkommen-

steuererklärung später der eigentlich angestrebte steuerliche Vorteil nicht gewährt wird, obgleich er im Grundsatz gar keine Verbrauchsstiftung errichtet hat. Hier ist eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich.

Zu § 81 Abs. 1 S. 3 BGB:

Muss-Bestandteile der Stiftungssatzung

Empfehlung:

Im Interesse der Stifterfreiheit sollen keine weiteren gesetzlichen Mindestvorgaben für die Satzung vorgesehen werden.

Begründung:

In der Praxis hat sich die beschränkte Vorgabe von Muss-Inhalten der Satzung bewährt und sollte nicht ausgeweitet werden. Bei den meisten Stiftungen müssen im Hinblick auf die Erfüllung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen zudem (parallel) auch die Voraussetzungen der Muster-Satzungen gemäß Anlage zur Abgabenordnung erfüllt werden, so dass faktisch ohnehin schon aus zwei Richtungen – einmal durch die Regelungen im BGB und einmal durch die Anforderungen der Abgabenordnung – die Spielräume für kreative Satzungsgestaltungen eingeengt werden. Eine Ausweitung der Muss-Bestandteile im BGB sollte daher nicht vorgesehen werden.

Im Übrigen zeigt auch ein Blick auf andere juristische Personen, dass mit knappen Katalogen der Muss-Vorgaben zu Satzungsinhalten gut umgegangen werden kann. § 3 Abs. 1 GmbHG verlangt ebenfalls nur sehr wenige Punkte. Auch die für eingetragene Vereine vorgesehenen Grundvoraussetzungen für die Eintragung in das Vereinsregister sind in den §§ 57, 58 BGB auf ein Mindestmaß beschränkt.

Von daher sollten keine weiteren Anforderungen an die Ausgestaltung der Satzung im BGB vorgegeben werden, um der Vielgestaltigkeit der möglichen Stiftungen und ihrer Struktur möglichst weiten Raum zu belassen und dies nicht durch allzu viele formal abzuarbeitende Satzungsbestandteile zu beschränken.

Zu §§ 82-84 BGB:

Fundare e.V. sieht keinen Änderungsbedarf.

Zu §§ 85 und 87 BGB:

Satzungs- und Zweckänderungen durch die Stiftungsorgane

In Bezug auf Satzungs- und Zweckänderungen durch die Stiftungsorgane sieht Fundare e.V. den Bedarf nach einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung, die eine mehrfache Differenzierung vorsehen soll.

Als erstes wird vorgeschlagen, zwischen reinen Verfassungsänderungen (a.) und Zweckänderungen (b.) zu differenzieren. Zusätzlich sollte innerhalb der reinen Verfassungsänderung, die den Stiftungszweck nicht tangiert, unterschieden werden zwischen einfachen und wesentlichen Verfassungsänderungen.

a. Anforderungen an reine Verfassungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht tangieren

(1) Einfache Verfassungsänderungen

Reine Verfassungsänderungen, die nicht wesentlich sind, sollen jederzeit möglich sein, sofern die Satzung nicht entgegensteht. In diesem Fall wird eine Unterrichtung der Aufsichtsbehörde für ausreichend gehalten.

(2) Wesentliche Verfassungsänderungen

Beabsichtigt die Stiftung eine wesentliche Verfassungsänderung, ist diese zuzulassen, wenn die Satzung eine solche Änderung ausdrücklich zulässt. Schließt die Satzung eine solche wesentliche Verfassungsänderung nicht aus, so ist diese auch dann zuzulassen, wenn eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist und der Stifterwille nicht entgegensteht. Wesentliche Änderungen der Verfassung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

b. Zweckänderungen

Zweckänderungen durch die Stiftungsorgane sollen nur dann zulässig sein, wenn eine für den Zweck wesentliche Veränderung der Lebensverhältnisse vorliegt, die Satzung sie unter dieser Voraussetzung zulässt und die Aufsichtsbehörde die Änderung genehmigt hat. Der geänderte

Stiftungszweck muss den bisherigen Stiftungszweck soweit wie möglich in sich aufnehmen. Dies folgt aus einem Rechtsgedanken zu § 313 Abs. 1, 3 BGB, der nur eine Anpassung und keine Neufassung vorsieht.

Existenzbetreffende Maßnahmen durch die Stiftungsbehörde und Stiftungsorgane

Fundare e.V. empfiehlt darüber hinaus, die Befugnisse der Stiftungsbehörde aus § 87 Abs. 1 BGB zu erweitern. Die Stiftungsbehörde soll neben der Zweckänderung und der Aufhebung auch die Zulegung, Zusammenlegung und Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung verfügen können. Zusätzlich spricht sich Fundare e.V. für die Aufnahme einer bundesgesetzlichen Regelung hinsichtlich der organschaftlich initiierten Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung aus. Bei sämtlichen Maßnahmen durch die Stiftungsbehörde und die Stiftungsorgane ist der Wille des Stifters vorrangig zu berücksichtigen. Schließlich plädiert Fundare e.V. hinsichtlich der Zulegung und Zusammenlegung für die Kodifikation einer Gesamtrechtsnachfolge.

Zu § 86 BGB:

Fundare e.V. empfiehlt die Aufnahme einer Norm, die inhaltlich dem § 84 Abs. 3 S. 4 AktG entspricht. Alternativ ist auch ein Verweis auf diese Norm denkbar. Nach der gesetzlichen Lage bliebe ein Vorstand, der bspw. aus wichtigem Grund abberufen wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Abberufung im Amt. Bei Aktiengesellschaften ist dies durch die vorgenannte Norm ausdrücklich anders geregelt. Dies sollte auch bei Stiftungen so vorgesehen werden, zumal dies wohl auch der üblichen Erwartungshaltung an die Wirkung einer Abberufung entsprechen dürfte.

Fundare e.V. – Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Stiftungswesens

Der Vorstand:

Prof. Dr. Karlheinz Muscheler

Prof. Dr. Bernd Andrick

RA/StB Gerd Hellmig

RA/Notar Axel Janitzki

RA Dr. Matthias Gantenbrink

RA/Notar Dr. Markus Schewe